

Für den Antrag auf alljährliche Tagung wurde, von der Frage der Statsperioden zunächst abgesehen, vom Antragsteller und vom Berichterstatter folgendes geltend gemacht: Seit dem Jahre 1869, in welchem an Stelle der dreijährigen Tagung die zweijährige getreten sei, hätten sich die Verhältnisse gänzlich verändert. Eine erstaunliche wirtschaftliche Entwicklung des Landes habe auch die Gesetzgebung vor eine immer wachsende Fülle neuer Aufgaben gestellt, die Probleme der Gesetzgebung seien vielgestaltiger und verwickelter geworden. Den letzten Landtagen habe Beratungstoff in solcher Menge vorgelegen, daß er zum Teil überhaupt nicht, im übrigen nur durch äußerste Anspannung aller Kräfte habe erledigt werden können. Namentlich gegen Schluß der Tagung hätten selbst Vorlagen von großer Bedeutung mit einer Hast erledigt werden müssen, die für das Gelingen nicht förderlich sein könne. Es sei zu erwarten, daß der Krieg eine weitere bedeutende Steigerung der Arbeitslast für die Zukunft mit sich bringen werde. Unter diesen Verhältnissen sei die Verteilung des Stoffs auf alljährlich einzuberufende Landtage ein unerlässliches Gebot. Die alljährliche Tagung müsse vor allem aber auch von dem Gesichtspunkte aus verlangt werden, daß die Fühlung zwischen Regierung und Ständen nicht so lange unterbrochen sein dürfe, wie es bei dem gegenwärtigen Zustand der Fall sei; die Kontrolle der Regierung durch die Volksvertretung dürfe nicht während eines so langen Zeitraumes ausgeschaltet sein.

Für die einjährige Statsperiode spreche schon, daß die Vorausberechnung eine zuverlässigere sei, wenn sie jedesmal nur für das nächste Jahr vorgenommen werde, als wenn sie auf einmal für zwei Jahre zu geschehen habe.

Während der Antragsteller Fleißner die Forderung der einjährigen Statsperioden in den Vordergrund stellte, meinte der Berichterstatter, daß die Frage der Dauer der Statsperioden erst in zweiter Linie in Betracht komme. Gewicht sei in erster Linie darauf zu legen, daß der Landtag überhaupt alljährlich tage.

Während Mitberichterstatter Nißsche namens der sozialdemokratischen Deputationsmitglieder für den Antrag Fleißner eintrat, erklärte sich Mitberichterstatter Schmidt namens der konservativen Mitglieder dagegen.

Ein nationalliberales Mitglied sprach sich für alljährliche Tagung und einjährige Statsperioden aus, indem es ausführte, daß die alljährliche Aufstellung eines Stats nicht nur genauere Ergebnisse liefere, sondern auch technisch einfacher sei. Ein anderes nationalliberales Mitglied verlangte vor der endgültigen Stellungnahme eine kommissarische Beratung. Eine solche wurde beschlossen. Zu ihr erschienen in der 26. Sitzung vom 25. September 1917 Staatsminister des Innern Graf Bixthum v. Eckstädt und Geh. Regierungsrat Dr. Jund vom Ministerium des Innern, Ministerialdirektor Wirkl. Geh. Rat Dr. Schröder und Geh. Rat Dr. Hedrich vom Finanzministerium. Staatsminister Graf Bixthum erklärte, die Regierung habe keine Veranlassung, von der ablehnenden Haltung abzugehen, die sie in den früheren Landtagen gegenüber Anträgen der vorliegenden Art ausgesprochen habe. Es genüge, daß die Verfassung außerordentliche Landtage vorsehe; die Regierung sei bereit, den Landtag, wenn es not tue, zu außerordentlichen Tagungen einzuberufen. Die Einführung alljährlicher ordentlicher Tagungen würde zu einer erheblichen Vermehrung der Beamten führen müssen, ohne eine solche würde die Gewähr für ordnungsmäßige Führung der Verwaltungsgeschäfte abgelehnt werden müssen.

Gegen einjährige Statsperioden insbesondere sprach sich entschieden Ministerialdirektor Dr. Schröder aus. Bei einer zweijährigen Statsperiode sei wegen der den Beamten zur Verfügung stehenden längeren Zeit eine viel gründlichere Vorbereitung des Stats gewährleistet, ohne daß die Zuverlässigkeit der Veranschlagung leide. Wenn auf Abweichungen der Rechnungsergebnisse verwiesen werde, die sich in Sachsen bei